



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Sören Pellmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 14. Januar 2020

Schriftliche Frage im Januar 2020
Arbeitsnummer 043

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Januar 2020

Arbeitsnummer 043

Frage Nr. 043:

Welche Möglichkeiten haben Rehabilitanden, um in ein nach § 16i SGB II gefördertes Beschäftigungsverhältnis einzumünden?

Antwort:

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen können grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten wie nichtbehinderte Leistungsberechtigte. Wurde ein Rehabilitationsbedarf festgestellt, stehen diesen Personen die allgemeinen und besonderen Förderleistungen für Menschen mit Behinderungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zur Verfügung.

Für Rehabilitanden im Rechtskreis SGB II ist die Bundesagentur für Arbeit Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist (§ 6 Absatz 3 Satz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX). Die Jobcenter sind selbst keine Rehabilitationsträger, sind aber im Rehabilitationsprozess zur Erbringung von Teilhabeleistungen verpflichtet, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. § 16 Absatz 1 Satz 3 SGB II zählt abschließend auf, welche Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) über Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte entsprechend anwendbar sind. Dieser Verweis stellt sicher, dass alle wesentlichen Teilhabeleistungen des SGB III auch den Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II zur Verfügung stehen (vgl. BT-Drs. 15/1516, S. 54).

Sind die Träger der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung zuständige Rehabilitationsträger, richten sich die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach den für diese Leistungsträger geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Umfang dieser Leistungen ist dem Leistungskatalog des SGB IX zu entnehmen (§ 16 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), § 35 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), jeweils i. V. m. §§ 49 ff. SGB IX). Allein die Vermittlungstätigkeit obliegt weiterhin der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter.

Eine darüberhinausgehende Förderung mit SGB II-spezifischen Eingliederungsleistungen, wie beispielsweise eine geförderte Beschäftigung nach § 16i SGB II, ist im Rahmen eines Rehabilitationsverfahrens deshalb derzeit nicht möglich.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) prüft aktuell die Handlungsbedarfe im Bereich der Förderung von Rehabilitanden im SGB II. Dies betrifft auch die aufgeworfene Frage, ob die Jobcenter z. B. Förderungen nach § 16i SGB II ggf. während des Rehabilitationsverfahrens erbringen können.